

Für eine mittlere Richtung beinhaltet die „Afrikanische Theologie“ ein Sich-Versenken in die Denkweise der afrikanischen Religionen und gleichzeitig ein Studium des Christseins im Lichte dieses traditionellen Erbes, um Berührung- und Anknüpfungspunkte zu finden zwischen afrikanischer traditioneller Religion und christlichem Glauben, damit das Christentum besser und für die afrikanische Situation bedeutungsvoller verkündet werden kann. Afrikanische Theologen benutzen dabei zur Zeit vier Hauptquellen, um zu einer authentischen Interpretation des Christentums im afrikanischen Kontext zu kommen: 1. das religiöse Erbe Afrikas, 2. die Bibel, 3. die Erfahrungen der verschiedenen Kirchen in Afrika, besonders der sog. Unabhängigen Kirchen, die sich von den Großkirchen gelöst haben, und 4. die westliche Theologie, wie sie Afrikanern vermittelt wurde (vgl. *Edward W. Fashole-Luke: Was ist afrikanisch-christliche Theologie?* Referat auf der Tagung „Theologia Mundi“, 16. 2. bis 19. 2. 1975 in München).

Viele Autoren begnügen sich mit der Forderung nach einer „pluralistischen Theologie“ und meinen damit die Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten, die oftmals schon von Dorf zu Dorf variieren können. Sie wehren sich gegen alle Formen der Vereinheitlichung und Zentralisierung.

Prozeß einer Selbstfindung

Aus allem, was bisher zum Problemkreis „Afrikanische Theologie“ gesagt wurde, wird erkennbar, daß es noch keine Theologie in Afrika gibt, die bis in ihre fundamentalen Aussagen und Strukturen hinein von ihrem afrikanischen Ursprung her gekennzeichnet ist. Hatte sich die Kritik am Christentum in Afrika zunächst mit einer mehr oder weniger reflektierten Ablehnung „alles Westlichen“ in den afrikanischen Kirchen begnügt — römischer Juridismus, Legalismus und Ritualismus boten hier die besten Angriffsflächen, da sie am stärksten als Ausdruck der Bevormundung empfunden und als degenerierte Formen westlicher Ratio abgestempelt wurden, die jegliche Spontaneität und Kreativität innerhalb der jungen afrikanischen Kirchen von vorneherein erstickten —, so tritt sie heute mehr und mehr aus dem Stadium des Protests heraus, um nach eigenständigen theologischen Beiträgen zu suchen. Diese sollen über Afrika hinaus die theologische Diskussion auf internationaler Ebene befruchten und verhindern, daß sich die Afrikaner in die Autarkie des Rasendenkens einschließen. Dies kann ein notwendiger Schritt zur Selbstfindung und Selbstverwirklichung sein, aber niemals ein Ziel, bei dem die Afrikaner stehenbleiben könnten.

Dagmar Plum

Kurzinformationen

Der Bischof von Münster, Heinrich Tenhumberg, hat dem Münsteraner Ordinarius für Kirchenrecht, Prof. Horst Herrmann, die „Missio“, d. h. den kirchlichen Lehrauftrag, entzogen. Gleichzeitig bat Bischof Tenhumberg den nordrhein-westfälischen Wissenschaftsminister *Johannes Rau*, im Sinne des in Nordrhein-Westfalen als Landesrecht geltenden Preußischen Konkordats tätig zu werden und „für einen dem Lehrbedürfnis entsprechenden Ersatz“ zu sorgen. Das Konkordat sieht ein Zusammenwirken von Staat und Kirche in Sachen theologischer Fakultäten vor und verpflichtet den Staat, „Abhilfe zu leisten“, wenn ein theologischer Lehrer, dessen beamtenrechtliche Position im übrigen durch kirchliche Beanstandungen nicht tangiert wird, „in seiner Lehrtätigkeit oder in Schriften der katholischen Kirche zu nahe tritt“ oder gegen die „Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels“ verstößt. Rau ließ erklären, er werde die Bitte Tenhumbergs „nicht ungeprüft akzeptieren“. Man scheint aber seitens der Landesregierung nicht an eine Überprüfung einzelner Regelungen des Konkordats zu denken, sondern will vielmehr prüfen, ob die Begründung, die Bischof Tenhumberg in seinem Schreiben an den Wissenschaftsminister gab, ausreicht, um den Konkordatsfall eintreten zu lassen. Die Kontroverse zwischen Tenhumberg und Herrmann ist bereits seit März dieses Jahres im Gange, als Kardinal Döpfner als

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz Tenhumberg bat, Prof. Herrmann „schwerwiegende Bedenken“ gegen das von ihm verfaßte Buch „Ein unmoralisches Verhältnis. Bemerkungen eines Betroffenen zur Lage von Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland“ zur Kenntnis zu bringen. Nachdem Herrmann zwei von Tenhumberg angebotene Gespräche abgelehnt hatte, teilte der Bischof von Münster Minister Rau bestehende Bedenken gegen die Lehrtätigkeit von Herrmann mit. Nach einem Gespräch mit Rau zeigte sich Herrmann zu einer Unterredung mit dem Bischof bereit, die am 6. Oktober zustande kam. Nachdem sich dabei keine Klärung ergeben hatte, d. h. Prof. Herrmann sich nicht bereit zeigte, sich von seinen Äußerungen und seinem Verhalten zu distanzieren, reagierte Tenhumberg mit dem Entzug der Missio. Was Herrmann vorgeworfen wird, ist eine „tiefgehende Distanz zur konkreten Kirche“ und ein Mangel an Loyalität, der nicht davor zurückscheue, außerkirchliche Kräfte zum Eingreifen in den innerkirchlichen Bereich in seinem Sinne zu mobilisieren. Die „Maßlosigkeit seiner Beschimpfungstiraden“ (SZ, 15. 10. 75) in dem Buch lassen in der Tat daran zweifeln, ob es Herrmann um eine gewiß berechtigte kritische Untersuchung des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Bundesrepublik geht oder um sehr persönlich gefärbte Agitation. Der von Herrmann ge-

pflegte Stil der Auseinandersetzung dient jedenfalls bestimmt nicht der Klärung der Stellung der Theologie im Rahmen der Wissenschaften im Kontext von Staat und Kirche an der Universität. Zudem versteht es sich, daß Herrmann, der Mitglied der SPD-Wählerinitiative ist, denjenigen einen schlechten Dienst erweist, die sich um ein vernünftiges Verhältnis zwischen Kirche und SPD bemühen.

Anfang Oktober 1975 hat in Kiel die **Generalsynode der VELKD zum neuen Leitenden Bischof Landesbischof Eduard Lohse** (Hannover) mit 50 von 53 Stimmen gewählt. Lohse ist wie sein Vorgänger, Bischof *Hans-Otto Wölber* (Hamburg), ein sensibler Theologe, aber distanzierter zum Konzept der VELKD, wie es 1948 mit übertriebenen Hoffnungen erdacht wurde, ohne zur vollen Kirchengemeinschaft zu führen. Auch Lohse kann nicht die Gegebenheiten ändern. Sie zeigten sich in Kiel an zwei Sachfragen. Ein Zustimmungsgesetz zur Grundordnungsreform der EKD (HK, Dezember 1974, 614 f.) fand nach großen Schwierigkeiten die Annahme. Das ändert jedoch nichts daran, daß die bayerische Landeskirche bereits ihre Zustimmung zur EKD-Reform bis Herbst 1976 vertagt hatte, weil erst Einverständnis über den Sinn der „Leuenberger Konkordie“ (LK) geschaffen werden müsse, die tatsächlich zum „Dauerproblem der Lutheraner“ wird (HK, März 1975, 110 f.). Denn die LK ist grundlegender Bestandteil der Grundordnung der EKD, deren neue zentralisierte Leitung auch bei nicht-bayerischen Synodalen Bedenken erregt. Somit ist vor Ende 1977 nicht mit einer verbindlichen Zustimmung der VELKD-Synode zur Grundordnung der EKD zu rechnen (epd 9. 10. 75). Daher fragte die „Deutsche Zeitung“ (17. 10. 75), ob der „Dachverband“ der VELKD noch eine Legitimation habe angesichts der „unsicheren Erben Luthers“. Diese Frage wird durch eine andere Entscheidung der Generalsynode fast noch dringlicher. Nachdem die Generalsynode von Rummelsberg im Oktober 1974 (HK, Dezember 1974, 657) einen Entwurf über „gastweise Teilnahme evangelischer und katholischer Christen an Eucharistie- und Abendmahlsfeiern“ verabschiedet hatte, der eine Verknüpfung von Abendmahls- und Kirchengemeinschaft fast als „fundamentalen Irrtum“ erscheinen ließ, wurde in Kiel ein neuer wortreicher Beschluß gefaßt. Er trägt die Handschrift des ehemaligen Landesbischofs Hermann Dietzfelbinger, der immer noch „Catholica-Beauftragter“ der VELKD ist. Die neue „pastoraltheologische Handreichung“ nimmt das Verlangen der Gläubigen nach dem gemeinsamen Abendmahl mit den Katholiken ernst, erinnert aber daran, daß Abendmahl und Kirchengemeinschaft in Beziehung zueinander stehen und daß für Ausnahmefälle, wenn eine Interkommunion gewährt wird, voraussetzen sei, daß der sie Begehrende, ohne sich von seiner Kirche zu trennen, die lutherische Abendmahlslehre akzeptieren müsse (womit er dann faktisch seiner Kirche widerstreitet). Die Handreichung zeigt, daß die Probleme für Laien nicht mehr durchschaubar sind, so daß das Vertrauen zur VELKD auch von daher erschüttert werden könnte.

Vom 13. bis 18. Oktober fand in Rom ein internationaler Kongreß zum Thema „Die Weisheit des Kreuzes heute“ statt. Er wurde anläßlich des 200. Todestages des Gründers der Passionisten, des hl. Paul vom Kreuz, von der Kongregation der Passionisten in Zusammenarbeit mit der päpstlichen Franziskaner-Universität Antonianum und der internationalen Stau-

ros-Stiftung, Löwen, veranstaltet. Die Idee der Veranstalter, das Jubiläum nicht zu Feier und Selbstdarstellung, sondern zu thematischer Besinnung zum Anlaß zu nehmen, erwies sich als außerordentlich fruchtbar. Die Arbeit in fünf Plenarsitzungen (die größeren Referaten gewidmet waren) und 25 nachmittäglichen Sitzungen von Arbeitsgruppen (zu spezielleren Fragestellungen im Rahmen der vormittäglichen Thematik) versuchte, eine umfassende Bestandsaufnahme dessen zu leisten, was heute von der Theologie, der Spiritualität, der ökumenischen und kulturellen Problematik her sowie in pastoraler Hinsicht über die Bedeutung der Botschaft des Kreuzes zu sagen ist. Die Vorträge im Plenum behandelten Themen von der Spiritualität Franz von Assisis und Bonaventuras bis zum „spekulativen Karfreitag“ Hegels, von der Passionsgeschichte bei Johannes bis zur Verkündigung des Kreuzes in einer säkularisierten Welt. Trotz der Vielfalt der Themen war — durch ein klares Konzept des Gesamtzusammenhangs und der Vertiefung in den Gruppensitzungen — ein konzentriertes Arbeiten möglich. So spannte sich etwa ein Bogen von einem der ersten Vorträge (*Christian Duquoc OP*), in dem das Kreuz als die geschichtlich manifeste Parteinahme Gottes für die Leidenden und als Angebot an die „Unterdrückten“, auf dem Weg des Kreuzes Versöhnung zu finden, bezeichnet wurde, bis zu dem bei der Schlußsitzung von Kardinal *Ugo Poletti*, dem päpstlichen Vikar für die Diözese Rom, gehaltenen Referat über „Das Kreuz und die sozialen Erfordernisse einer modernen Metropole“. Besondere Aufmerksamkeit unter den nichttheologischen Beiträgen fand der des Psychologen *Viktor Frankl* über die Bedeutung des Leidens, unter den theologischen der von *Karl Rahner* über „Tod Jesu und Abgeschlossenheit der christlichen Offenbarung“. Rahner begründete dabei seine These von der Unüberholbarkeit und Endgültigkeit der Selbstaussage Gottes in Tod und Auferstehung Jesu und der gleichzeitigen „Offenheit“ dieser Selbstaussage durch die Geschichte auf die absolute Zukunft Gottes hin. Ein ganzer Vormittag war dem Thema „Ökumenischer Dialog unter dem Kreuz“ gewidmet. *Luigi Sartori*, der Präsident der Italienischen Theologischen Gesellschaft, nannte das Prinzip der Kenosis — sich verlieren, um sich zu gewinnen — das Grundgesetz des Ökumenismus. *Jürgen Moltmann* bezeichnete das „Zusammenstehen unter dem Kreuz“ als die Voraussetzung der ökumenischen Bewegung. Je näher die Christen dem Kreuz Jesu kämen, desto näher kämen sie zueinander. Ökumene unter dem Kreuz sei die „Sache einer leidensbereiten und leidenschaftlichen Freude am Reich Gottes“. Im Anschluß an Moltmanns Vortrag kam es zu einer — sehr freundlich ausgetragenen — Kontroverse zwischen ihm und dem den Vormittag präsidierenden *Kardinal Willebrands* zur Frage der Interkommunion. Moltmann hatte für Interkommunion plädiert, weil die Kirchen niemand ausschließen dürften, wenn der Gekreuzigte alle zu seinem Tisch lädt. Gerade wenn man zusammen am Tisch sitze, ergebe sich der „Stachel der Notwendigkeit“, die noch bestehenden Hindernisse der Einheit auszuräumen. Dagegen fragte Kardinal Willebrands, ob nicht die gemeinsame Feier den Stachel der Sünde der fortbestehenden Trennung vorzeitig aus dem Fleisch nehme.

Die Predigt des Madrider Weihbischofs Alberto Iniesta vom 5. Oktober und die Reaktionen staatlicher wie kirchlicher Stellen darauf haben gezeigt, wie angespannt das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem Regime Franco augenblicklich ist, wie sehr jedoch auch beide Seiten bemüht

sind, die nach dem unvergessenen Bürgerkrieg erneut drohende Spaltung im spanischen Volk zu verhindern. In seiner Predigt über das fünfte Gebot „Du sollst nicht töten“ nahm der Weihbischof Stellung zur Vollstreckung der Todesurteile an fünf spanischen Untergrundkämpfern, zum Terrorismus-Dekret vom 26. August und zu den Schnellverfahren spanischer Kriegsgerichte gegen Regimegegner. Unter deutlicher Anspielung auf Staatschef Franco, der die wiederholte Bitte Papst Pauls VI. „im Namen Gottes“ um Begnadigung der zum Tode Verurteilten ignoriert hatte, bezeichnete Iniesta in seiner Predigt diejenigen als Opportunisten, „die den Papst nur dann ‚Heiligen Vater‘ nennen, wenn er die herrschende Macht beweihräuchert“. Das harte Durchgreifen der Ordnungskräfte vor allem in den baskischen Provinzen und der Hauptstadt Madrid, das in der Vollstreckung von fünf der insgesamt 11 ausgesprochenen Todesurteile seinen Höhepunkt fand, hatte auch den Erzbischof von Madrid und Vorsitzenden der Bischofskonferenz, Kardinal *Vicente Enrique y Tarancón*, zu einer Intervention bei General Franco veranlaßt. Nach der Hinrichtung der fünf Terroristen am 27. September rief der Vatikan den Madrider Nuntius, Erzbischof *Luigi Dadaglio*, nach Rom, und der spanische Botschafter beim Vatikan, *Gabriel Fernandez de Valderrama*, reiste zur Berichterstattung nach Madrid. Nuntius Dadaglio kehrte jedoch bereits in den ersten Oktobertagen wieder nach Madrid zurück und erklärte, von einem Bruch in den Beziehungen zwischen der spanischen Regierung und dem Vatikan könne keine Rede sein. Das Bemühen um eine Entspannung des Staat-Kirche-Verhältnisses bewog die kirchlichen Stellen, Weihbischof Iniesta am 6. Oktober auf unbestimmte Zeit nach Rom zu schicken, nachdem fünf der 50 Geistlichen, die den Text der Iniesta-Predigt am 5. Oktober in ihren Gemeinden verlesen hatten, am selben Tag von der politischen Polizei verhaftet worden waren. Damit wollte die Kirchenleitung den Weihbischof nicht nur vor einer möglichen strafrechtlichen Verfolgung schützen, sondern ihn auch vor einem in anonymen Morddrohungen angekündigten Attentat in Sicherheit bringen. Die spanische Regierung erklärte ihrerseits nach der Abreise des Weihbischofs, der „Fall Iniesta“ sei eine innerkirchliche Angelegenheit, an eine Strafverfolgung des Bischofs nach dem neuen Gesetzesdekret sei nicht gedacht. Überraschend wurden auch die fünf Madrider Geistlichen, die seine Predigt verlesen hatten, freigelassen. Als die spanische *Justitia et Pax-Kommission* eine Verfassungsbeschwerde gegen das Antiterrorismus-Dekret anstrebte, wurde dies von amtlicher Stelle öffentlich als „aussichtslos“ bezeichnet. Inzwischen ist es kein Geheimnis mehr, daß in Madrid an einem neuen Gesetz gearbeitet wird; es soll das juristisch nicht einwandfreie Dekret ablösen. In dieser Situation erklärte der als eher konservativ geltende Erzbischof von Saragossa, *Pedro Cantero Cuadrado*, restriktive Maßnahmen seitens des Staates und Empörung im Volk reichen nicht aus, um den Terror zu bekämpfen. Dazu seien vielmehr Wahrheit, mehr soziale Gerechtigkeit und Mitbestimmung für alle Bürger sowie die Demokratisierung staatlicher Institutionen notwendig. Kardinal Tarancón hat sich in der neuesten Ausgabe der Madrider Bistumszeitung gegen jedes politische Engagement der kirchlichen Hierarchie in der derzeitigen Situation ausgesprochen. Die Kirchenleitung schweige, so der Kardinal, um der Einheit des Volkes willen. Diejenigen jedoch, die auf eine moralische Weisung der Kirche warteten, verweise er auf frühere Stellungnahmen der Bischöfe. Erst am 18. September hatte die Ständige Kommission der Spanischen Bischofskonferenz „ein Wort der moralischen Orientierung“ veröffent-

licht, in dem die Bischöfe Terror als politische Waffe auch für gerechte Ziele scharf verurteilen. Ebenso lehnten sie das Übermaß an Repression als eine andere Form von Gewalt ab und nannten in diesem Zusammenhang ausdrücklich das Terrorismus-Dekret vom 26. August. In der Erklärung der Ständigen Kommission heißt es wörtlich: „Es ist nützlich, an dieser Stelle daran zu erinnern, daß eine ehrenhafte und faire Haltung politischer Opposition oder eine Kritik an der Regierung, auch wenn sie kollektiv oder durch die Massenmedien erfolgt, nicht legitimerweise als strafbare Handlung angesehen werden kann.“

Der Schweizer Nationalrat hat in der Sitzung vom 2. Oktober 1975 in der Frage der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches einer erweiterten Indikationenlösung zugestimmt; die parlamentarische Initiative über die passive Sterbehilfe dagegen wurde in der Sitzung vom 25. September 1975 zurückgezogen. In der ersten Frage standen drei Anträge zur Debatte: die knappe Mehrheit der nationalrätlichen Kommission (12 zu 11 Stimmen) hielt an der Fristenlösung fest, eine erste Minderheit unterstützte die sozialmedizinische Indikationenlösung des Ständerates (HK, August 1975, 421) und eine zweite Minderheit nahm als Vermittlungsvorschlag die erweiterte Indikationenlösung des Bundesrates wieder auf. Fast einstimmig hatte die Kommission überdies eine Motion gutgeheißen, mit der der Bundesrat beauftragt wird, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Mutterschaft zu revidieren, um die persönliche, wirtschaftliche und rechtliche Lage der Schwangeren und der Mutter eines Neugeborenen wesentlich zu verbessern. In einer ersten Grundsatzabstimmung wurde die erweiterte Indikationenlösung mit 114 zu 62 Stimmen gegen die sozialmedizinische Indikationenlösung und mit 75 zu 59 Stimmen gegen die Fristenlösung angenommen. Sodann wurde der föderalistische Antrag, die Kantone sollten auf ihrem Gebiet durch Gesetz den Schwangerschaftsabbruch durch Fristenlösung in der von der Kommissionmehrheit beantragten Fassung als anwendbar erklären können, mit 110 zu 43 Stimmen abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt wurde der Subsidiärenantrag der ersten Minderheit, die in der Vorlage vorgesehenen sozialen Maßnahmen zum Schutz der Schwangerschaft unabhängig vom Ausgang der Gesamtabstimmung zu beschließen, und zwar mit 115 zu 49 Stimmen. In der Gesamtabstimmung schließlich hieß der Nationalrat die Gesetzesvorlage mit 105 zu 55 Stimmen gut; die Motion blieb unbestritten und wurde an den Bundesrat überwiesen. Die Gesetzesvorlage geht nun zur Differenzbereinigung an den Ständerat zurück. Die christlich-demokratischen Ständeräte stehen damit vor der folgenschweren Frage, ob sie nach dem Krompromiß des Nationalrates an der sozialmedizinischen Indikationenlösung festhalten und damit das Einigungsverfahren und so auch die notwendige Neuordnung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches blockieren sollen. Aufgrund einer parlamentarischen Initiative (HK, März 1975, 110) stand in der Sitzung vom 25. September 1975 die passive Sterbehilfe zur Diskussion, wobei darunter lediglich das Problem der künstlichen Lebensverlängerung, auf die der Arzt unter Umständen verzichten oder die er abrechnen kann, wenn sie sich als sinnlos erwiesen hat, verstanden wurde. Die Kommission beantragte, der Initiative keine Folge zu geben in der Überzeugung, „daß die Grundsätze und Normen für das Verhalten des Arztes gegenüber sterbenden Patienten und für die Urteilsfindung des Richters in allfälligen Haftpflicht- und Straffällen nicht fehlen“ und daß ein detailliertes Spezialgesetz in Grenzsituationen einen

verantwortungsbewußten Entscheid erschweren könnte. Sie verzichtete auch darauf, vom Bundesrat umfassende Abklärungen zu verlangen, weil das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bereits eine Expertenkommission für diese Fragen eingesetzt hat und weil auch die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften Abklärungen unternimmt. Nachdem auch in der Debatte weder Nationalräte noch der Bundesrat die Initiative unterstützt hatten, zog der Votant seinen Vorstoß zurück. Der durch die Initiative veranlaßte Bericht dürfte aber doch einen nützlichen Beitrag zur Klärung der tatsächlichen Verhältnisse und der Rechtslage und damit zur Beruhigung der öffentlichen Meinung geleistet haben.

Eine Entscheidung im amerikanischen Senat hat die Diskussion über die Abtreibung in den USA neu belebt. Am 17. September hatte die Senats-Unterkommission für Verfassungszusätze über insgesamt sechs unterschiedliche Entwürfe für solche Verfassungsergänzungen zu entscheiden. Mit diesen Vorschlägen sollten die Auswirkungen und der Spielraum der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes der USA vom 22. Januar 1973 eingeschränkt und klar umgrenzt werden (vgl. HK, März 1973, 121 ff.). Zwar kam die meistens mit 5 : 2 erfolgte Ablehnung der Anträge nicht überraschend, doch herrscht in Kreisen der organisierten Gegner des Urteils von 1973 große Enttäuschung darüber, daß auch der in letzter Minute eingebrachte Kompromiß-Vorschlag (Noonan Amendment) mit 4 : 4 Stimmen nicht die erforderliche Mehrheit erhielt. Von Seiten der katholischen Bischöfe waren von Anfang an die Entwürfe der Senatoren Buckley und Helms favorisiert worden, die Ungeborene als Rechtspersonen vom Zeitpunkt der Empfängnis bzw. Befruchtung an definierten (vgl. NCNS, 23./26. 9. 75). Da angesichts der Grundstimmung und der offensichtlichen Einstellung des amerikanischen Senats, der die wichtige Vorentscheidung zu treffen hat, ob ein Verfassungszusatz überhaupt parlamentarisch behandelt wird, kaum mit einer Zustimmung

zu einem solch weitgehenden Bekenntnis zu rechnen war, bemühte sich das „National Committee for a Human Life Amendment“, eine von einzelnen Bischöfen und Laien gegründete Organisation, um den schließlich von Senator Quentin Burdick eingebrachten Kompromiß. Dieser ist völlig anders konzipiert. Er definiert nicht ein Recht des menschlichen Individuums, sondern ein Recht des Staates, d. h., er räumt dem Staat das Recht ein, menschliches Leben auf allen Stufen der menschlichen Entwicklung, unabhängig von Alter, Gesundheit oder Bedingung physischer Abhängigkeit, zu schützen. Damit umfaßt er u. a. auch die Bereiche Euthanasie und Todesstrafe. Katholische Kreise werfen die Niederlage auch dieses Vorschlags Senator Hiram Fong von Hawaii vor, der sich in Gesprächen vor der Abstimmung positiv zu den Zusatz-Vorschlägen geäußert hatte. So gab er auch den beiden Entwürfen von Buckley und Helms seine Zustimmung, glaubte aber, mit einer Ja-Stimme für den Burdick-Entwurf kirchlichen Vorstellungen nicht zu entsprechen, und votierte deshalb für eine Ablehnung. Hier zeigte sich eine Schwäche der katholischen Strategie. Man hat sich zu spät realistisch mit der Erfolgsaussicht beschäftigt. Erst jetzt nach Bekanntwerden des Abstimmungsergebnisses sind auch die Bischöfe mehrheitlich der Meinung, daß der Kompromiß die einzig mögliche Basis für einen Verfassungszusatz darstellt und daß auf diese Weise vielleicht sogar die Einflußnahme auf spätere Gesetzesgebung verbessert werden kann. Das erste Echo von Seiten der katholischen Kirche der USA auf die grundsätzliche Ablehnung aller Zusätze war äußerst negativ (vgl. NCNS, 23. 9. 75), wird aber mittlerweile nach eingehender Prüfung der Diskussionen und Argumente sowie der Erfolgchancen zukünftiger Anträge zunehmend optimistischer. Die Bischöfe riefen dazu auf, jetzt noch geschlossener als bisher auf einem angemessenen Verfassungszusatz zu beharren, dem die Mehrheit nicht nur der Katholiken, sondern der amerikanischen Bürger zustimmen. Die schlechteste Reaktion wäre nach Meinung des Präsidenten der Bischofskonferenz, Erzbischof Joseph L. Bernardin von Cincinnati, die Resignation.

Bücher

GERHARD EBELING, *Studium der Theologie*. Eine enzyklopädische Orientierung. J. C. B. Mohr (Uni-Taschenbücher 446), Tübingen 1975. 190 S. 15.80 DM.

Das Bedürfnis nach einer ausdrücklichen Selbstverständigung der Theologie kommt offenbar in Zeiten auf, in denen sowohl innerhalb der theologischen Wissenschaft nicht mehr klar ist, worin ihre zentrale Aufgabe und der innere Zusammenhang ihrer Arbeitsbereiche bestehen, in denen aber auch von außen ihr Gegenstand und ihr Anspruch auf Wissenschaftlichkeit in Frage gestellt werden. Diese Situation war vielleicht seit den Auseinandersetzungen zur Zeit des deutschen Idealismus nie mehr in der Schärfe gegeben wie heute. Die Theologie scheint aber durchaus noch genügend innere Dynamik zu besitzen, um auf diese Fragen konstruktiv reagieren zu können. Einen beachtenswer-

ten Beitrag in dieser Richtung stellt das vorliegende Buch des Züricher evangelischen Systematikers Gerhard Ebeling dar. Obwohl es natürlich hinreichend Akzentuierungen im Sinn der theologischen Position seines Verfassers enthält, entgeht es doch der Gefahr, bloß eine Einführung in *seine* Theologie zu sein. In einem Durchgang durch die bestehenden Disziplinen, der zeigt, wie sich der Mut des Nicht-Spezialisten zum Fragmentarischen und hohes Problembewußtsein für die einzelnen Fächer verbinden lassen, werden sowohl deren vielfältige Aufgaben- und Problemstellungen wie auch ihre Zentrierung auf die *eine* Sache der ganzen Theologie herausgearbeitet. Es entspricht der bereits in der Einleitung formulierten These, daß die Fragen nach der inneren Einheit und Ganzheit der Theologie und ihrem Verhältnis zur Totalität der Wirklichkeitserfahrung nicht zwei getrennte Probleme sind (S. 1), wenn im Aufbau des Buches